

Satzung

§ 1 **Name und Sitz des Vereins**

Der Verein führt den Namen „via musica e.V.“
Er hat seinen Sitz in Halle (Saale).

§ 2 **Zweck des Vereins**

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung und Zusammenführung vielfältiger künstlerischer und musischer Talente und Begabungen von interessierten Menschen aller Altersklassen. Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die Pflege des Liedgutes und des Chorgesanges.

Dies erfolgt mittels selbstloser ideeller, materieller, finanzieller und organisatorischer Unterstützung der Arbeit von Menschen, die das gemeinsame kulturelle Leben und Erleben als Grundgedanke zur Entwicklung zwischenmenschlicher Beziehung pflegen. Die Proben des Chores finden mindestens einmal wöchentlich statt.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereines dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich Tätig.
Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen und konfessionellen Richtung.

§ 3 **Mitglieder**

Der Verein besteht aus interessierten und fördernden Mitgliedern. Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person sein, die die Bestrebungen des Vereins unterstützen will.

Um die Aufnahme im Verein ist beim Vorstand schriftlich oder mündlich nachzusuchen.

Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Lehnt dieser den Aufnahmeantrag ab, so steht dem Betroffenen die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet endgültig.

§ 4 **Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet

- a) durch freiwilligen Austritt
- b) durch Tod
- c) durch Ausschluss

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zum Quartalsende. Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Ausscheiden. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, mit sofortiger Wirkung durch den Vorstand ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu machen. Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung der Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des eingeschriebenen Briefes beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen.

- § 5 **Rechte und Pflichten der Mitglieder**
Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereines zu fördern. Jedes Mitglied ist verpflichtet, den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Beitrag pünktlich zu entrichten. Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz.
- § 6 **Verwendung der Finanzmittel**
Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins. Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessenen Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- § 7 **Organe des Vereins**
Organe des Vereins sind
a) die Mitgliederversammlung
b) der Vorstand
- § 8 **Mitgliederversammlung**
Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Laufe eines Jahres durch den Vorstand einzuberufen, im übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragen. Die jährliche Mitgliederversammlung ist mindestens 3 Wochen vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuberufen. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig. In begründeten Fällen kann vom Vorstand oder auf Antrag von mindestens 1/3 der Mitglieder eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Vertreter geleitet. Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereines werden mit einfacher Mehrheit gefasst und durch den Schriftführer protokolliert. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Die Protokolle sind vom Versammlungsleiter und vom Vereinsvorsitzenden zu unterzeichnen.
Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung
b) Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresabrechnung des Vorjahres
c) Wahl des Vorstandes
d) Wahl des Rechnungsprüfers für die Dauer von zwei Jahren,
e) Festsetzung des Mitgliedsbeitrages,
f) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes,
g) Beschlussfassung über die Berufung nach § 3 und § 4 der Satzung
h) Ernennung von Ehrenmitgliedern
Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind spätestens am Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich und begründet beim Vorstand einzureichen.
- § 9 **Der Vorstand**
Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern, welche dem Verein angehören müssen. Jedes Mitglied ist allein vertretungsberechtigt. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes währen der Wahlzeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Mitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes.
Der Vorstand wird auf zwei Jahre gewählt. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen. Diese müssen den Mitgliedern zugänglich sein.

§10 **Das Geschäftsjahr**
Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§11 **Auflösung des Vereins**
Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit Zustimmung von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts Anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine ebenfalls gemeinnützig tätige Einrichtung bzw. Verein. Der Empfänger des Vereinsvermögens darf dieses nur für steuerbegünstigte Zwecke verwenden. Beschlüsse über die künftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes ausgeführt werden.

Die vorliegende Satzung ist auf der Mitgliederversammlung vom 05.09. 2007 beschlossen worden.